

+493018171916

Von: ###**Gesendet:** Mittwoch, 1. Juli 2020 14:04**An: ###****Cc: ###****Betreff:** EILT !!- An alle Visastellen außerhalb des "EU+-Raums" | Enthält Weisung | Lockerung der EU-Einreisebeschränkungen für Drittstaaten ab 02.07. | Positivliste und Definition der neuen Ausnahmen | Wiederaufnahme der Erteilung von Visa

---WEISUNG---

Gz. 508-9-1-516.20 COVID-19

Hinweis: Weisung gilt nicht für AVen im sog. „EU+-Raum“, d.h. nicht für (i) EU-Staaten, (ii) die vier Schengen-assozierten Staaten (ISL, NOR, CHE, LIE) oder (iii) GBR

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es wird Bezug genommen auf die Weisung vom 12.6.2020 (Gz. 516.20 COVID-19). Die BReg hat am Mittwoch den 1.7.2020 beschlossen, die durch Ratsempfehlung vom 30.06.2020 und KOM-Mitteilung vom 11.6.2020 empfohlenen Lockerungen der Einreisebeschränkungen für die Einreise aus Drittstaaten wie folgt umzusetzen:

- 1) Ab dem 02.07. werden Beschränkungen für Einreisen aus folgenden Drittstaaten, die sich auf der von den EU-Mitgliedsstaaten abgestimmten „Positivliste“ befinden, aufgehoben: AUS, CAN, GEO, MNE, NZL, THA, TUN, URY. Für diese Staaten wird die Einreise ab dem 02.07. wieder **uneingeschränkt** möglich sein. Für CHN, JPN, KOR bestehen noch aufzulösende Gegenseitigkeitsvorbehalte auf EU bzw. nationaler Ebene. Aus diesen Staaten sind bis auf weitere Mitteilung keine Einreisen außerhalb der zulässigen Ausnahmen möglich. Maßgeblich für die Einreisemöglichkeiten ist der vorherige Aufenthaltsort (i.d.R. Wohnsitz) des Drittstaaters, nicht die Staatsangehörigkeit. Die Positivliste soll regelmäßig aktualisiert werden. Für alle Drittstaaten, die nicht auf der Positivliste stehen, sollen die EU-Einreisebeschränkungen nach KOM-Empfehlung solange weitergelten, bis diese Drittstaaten in die Positivliste aufgenommen werden. Ergeben sich deutliche Verschlechterungen in der Pandemiesituation eines Staates der Positivliste, können die Mitgliedstaaten auch den erneuten Ausschluss von der Positivliste beschließen. Für diesen Drittstaat kommen dann die jeweils geltenden Einreisebeschränkungen wieder zum Tragen.

+493018171916

Die Auslandsvertretungen werden gebeten, den Gaststaat entsprechend über die Verlängerung der Einreisbeschränkungen bzw. sofern Positivstaat über deren Aufhebung zu informieren. Zu den Staaten mit Gegenseitigkeitsvorbehalt (CHN, JPN, KOR) wird 508 bzw. im Fall von CHN der EAD eine entsprechende Verbalnote mit Botschaft und Länderreferat abstimmen.

2) Für alle Drittstaaten, die nicht auf der Positivliste stehen, werden die geltenden **Ausnahmen von den EU-Einreisebeschränkungen - wie bereits mit Bezugsweisung mitgeteilt und in dieser Weisung weiter präzisiert - erweitert:**

- Bürger des EU+-Raums, in der EU aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen der „Kernfamilie“ dürfen einreisen, unabhängig davon, ob sie an ihren Wohnort zurückkehren:
 - Hiervon sind allerdings auch künftig keine nur vorübergehenden Touristen- oder Besuchsreisen erfasst, sondern grundsätzlich lediglich Fälle des Familiennachzugs.
 - Allerdings wird zugleich der Ausnahmetatbestand „zwingender familiärer Grund“ künftig weiter ausgelegt. Er umfasst fortan dringende Einreisen der „Kernfamilie“, d.h. des Ehegatten/Lebenspartners oder der minderjähriger Kinder zu Beerdigungen, Hochzeiten, Besuchsreisen des minderjährigen Kindes zu seinen Eltern und vergleichbare Fälle. Die Reisesenden sollen darüber belehrt werden, dass entsprechende Belege mitgeführt und bei der Grenzkontrolle vorgelegt werden sollen.
- Die spezifischen Kategorien von Reisenden, die eine wichtige Funktion ausüben oder deren Reise zwingend notwendig ist, **werden erweitert** um:
 - Drittstaatsangehörige, die zu Studienzwecken einreisen, wenn das Studium nicht aus dem Ausland durchgeführt werden kann (Bescheinigung der Hochschule erforderlich, die auch bei der Grenzkontrolle vorzulegen ist).
 - Qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten, wenn ihre Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und ihre Arbeit nicht zeitlich verschoben oder aus dem Ausland verrichtet werden kann, ebenso wie dringende Geschäftsreisen (Glaubhaftmachung durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/Auftraggebers erforderlich, die auch bei der Grenzkontrolle vorzulegen ist).

Wichtig: Die Quarantänebestimmungen der deutschen Bundesländer für Einreisende aus Staaten der RKI Risikoliste gelten unabhängig von den Einreiseregulungen weiterhin (vgl. Weisung und Information zur neuen Quarantänereglung nach Aufenthalt in Risikostaaen vom 15.6.2020, Gz. 508-9-1-516.20 COVID-19).

Wiederaufnahme der Erteilung im Rahmen des vor Ort pandemiebedingt Möglichen

Visastellen werden gebeten, - soweit die Pandemiebelastung, Gesundheitsschutz- und Hygienemaßnahmen und die personelle Situation dies vor Ort zulassen - im Rahmen der oben beschriebenen Lockerungen ab sofort wieder Visaanträge anzunehmen, zu bearbeiten und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für den Zeitraum ab 02.07. zu erteilen. Dabei können die Visastellen - angepasst an die örtlichen Gegebenheiten - schrittweise die Antragsannahme zu den

+493018171916

neuen Ausnahmekategorien und bei den Positivstaaten auch darüber hinaus wieder hochfahren. Möglichkeiten der Auslagerung der Antragsannahme / Visumausgabe an externe Dienstleistungserbringer und der Verlagerung der Antragsbearbeitung an Referat 512 sollten voll ausgeschöpft werden.

Bezüglich der Annahme und Erteilung von Schengen-Visa in den Staaten der EU-Positivliste, die über die Ausnahmebestimmungen hinausgehen, soll ein Hochfahren der Visumerteilung in Abstimmung mit den anderen Schengen-Staaten erfolgen. Hierzu erfolgt eine ergänzende Weisung.

Die Auslandsvertretungen werden gebeten, wie folgt zu verfahren, immer vorausgesetzt die Pandemie- und Gesundheitsschutzmaßnahmen vor Ort lassen dies zu:

1. Anträge, die unter die **Ausnahmebestimmungen von den Einreisebeschränkungen** (gemäß KOM-Mitteilung vom 16.03.2020 – 115 final) fallen, sind auch weiterhin **mit erster Priorität anzunehmen, zu bearbeiten und zu entscheiden** (ggf. mit Unterstützung von Ref. 512), u.a. Gesundheitspersonal und Pflege-Azubis (einschl. §§ 16a, 16d AufenthG)
2. Für folgende Kategorien kann **im Rahmen des unter Gesundheitsschutz Möglichen sowie der jeweiligen Kapazitäten**, einschließlich der Möglichkeit der Verlagerung der Bearbeitung angenommener Anträge an Referat 512, und unter Abwägung der Möglichkeiten und Prioritäten bei anderen RK-Tätigkeiten, **Annahme, Bearbeitung und nunmehr auch Erteilung** erfolgen. Dies betrifft auch mögliche Neuvisierungen in diesen Kategorien (vgl. Weisung vom 24.6.2020, Gz. 508-516.20 COVID-19):
 - **Anträge auf Familiennachzug.** Besondere Aufmerksamkeit ist auf Anträge mit Fristwahrung zu legen (z.B. Kindernachzug und Nachzug zum minderjährigen Kind). Hierfür soll ein enger Begriff der Familienangehörigen („Kernfamilie“, d.h. Ehegatten/Lebenspartner einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft i.S.d. § 27 Abs. 2 AufenthG /minderjährige Kinder) beibehalten werden. Auch Visa zur Eheschließung sind wieder möglich. Visa für kurzfristige Aufenthalte zu Besuchs-/Urlaubszwecken in DEU können nur im Einzelfall, aber bei zwingenden familiären Gründen bejaht werden (s.o.). Entsprechende Belege sind bei der Reise mitzuführen und bei der Grenzkontrolle vorzulegen.
 - **Fachkräfte aus den folgenden Antragskategorien:**
 - a. Fachkräfte mit einem konkreten Arbeitsplatzangebot im Sinne der Definition des FEG (§§ 18 Abs. 3, 18a, 18b AufenthG), das durch die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen wird;
 - b. Wissenschaftler / Forscher (§ 18d AufenthG);
 - c. Entsendungen (nach § 19 Abs. 1 i.V.m. § 10 BeschV) und ICT beschränkt auf Führungskräfte und Spezialisten (§§ 19 Abs. 2, 19b AufenthG)
 - d. Führungskräfte (§ 19c Abs. 1 i.V.m. § 3 BeschV);
 - e. IT-Spezialisten (§19c Abs. 2 AufenthG iVm §6 BeschV);
 - f. Beschäftigungen in bes. öffentlichem Interesse (§ 19c Abs. 3 AufenthG)

+493018171916

g. ~~neu~~ Hierunter fallen auch C Visa für dringende

Geschäftsreisen: Voraussetzung: Antragsteller macht hinreichend glaubhaft (etwa durch Arbeitgeber-Bescheinigung), dass seine Einreise auch unter Berücksichtigung der Pandemiesituation unbedingt erforderlich ist.

Voraussetzung ist jeweils Nachweis der Präsenzpflcht in DEU (etwa durch Arbeitsvertrag) und Glaubhaftmachung, dass Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und Arbeit nicht zeitlich verschoben oder aus dem Ausland verrichtet werden kann (Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/Auftraggebers). Die wirtschaftliche Notwendigkeit bezieht sich auf die Wirtschaftsbeziehungen und /oder die Wirtschaft Deutschlands oder des Binnenmarkts. Entsprechende Belege sind bei der Reise mitzuführen und bei der Grenzkontrolle vorzulegen.

Studenten

Unter diese Ausnahme fallen alle, die einen Zulassungsbescheid haben (auch wenn Sprachkurs, Praktikum vorgeschaltet, d.h. alle Fälle des § 16b AufenthG ohne Abs. 5 Nr. 2). Nicht aber Studienbewerber (§ 17 Abs. 2 AufenthG) und diejenigen, die z.B. zum Sprachkurs einreisen und sich später nach einem Studium umsehen wollen (isolierter Sprachkurs nach § 16f AufenthG). Schengenvisa für Studenten sind weiterhin nicht zugelassen. Nachweis der Präsenzpflcht in DEU (parallel zu Erwerbstätigen) durch Bestätigung der Hochschule (z.B. per E-Mail) erforderlich; Unterlagen sind auch bei Grenzkontrolle vorzulegen.

Die Visastellen werden gebeten, über die neuen Einreiseregeln ab 02.07., die vor Ort möglichen Annahmen und das mögl. Quarantäneerfordernis auf ihren Webseiten zu informieren. 013-9 wird hierzu aktualisierte globale Inhalte zur Verfügung stellen; die ggf. mit örtlichen Besonderheiten ergänzt werden sollten. Informationen zur Schengen-Visaerteilung, die über die EU der LSC (Lokale Schengen Zusammenarbeit) zur Verfügung gestellt werden, sollten ebenfalls verwendet werden.

Weitere Hinweise:

- **Einreisende mit Ausnahmegrund aus Positivstaaten gem. § 41 Abs. 1 AufenthV**
Einreise ohne Visum und konsularische Bescheinigung weiterhin grundsätzlich möglich, Voraussetzung ist Nachweis des Ausnahmegrundes (s.o.) gegenüber Fluggesellschaft und Grenzbeamten. Einreisenden der Ausnahmekategorie „Fachkräfte“ aus Staaten, die nicht auf der o.g. Positivliste stehen, aber § 41 Abs. 1 AufenthV-Staaten sind, ist – sofern sie kein Visum zur unmittelbaren Arbeitsaufnahme nach Einreise beantragen – auf Antrag eine konsularische Bescheinigung u.a. zur Vorlage bei Fluggesellschaft und Grenzbeamten zu erteilen, die bestätigt, dass eine Einreisemöglichkeit unter den geltenden Ausnahmeregelungen plausibel erscheint. Die Bescheinigung impliziert nicht eine aufenthaltsrechtliche Prüfung und macht auch keine Beteiligung weiterer Behörden erforderlich. Geprüft wird lediglich, ob sie plausibel einer der Antragskategorien zugerechnet werden können und ob glaubhaft gemacht wurde, dass die Einreise aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und ihre Arbeit nicht zeitlich verschoben oder aus dem Ausland verrichtet werden kann (Glaubhaftmachung durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/Auftraggebers ausreichend; Belege sind mitzuführen und bei der Grenzkontrolle vorzulegen).

Einreisende Geschäftsleute mit Ausnahmegrund, die nach der VO 539/2001 keines Visums bedürfen

Die Einreise ist weiterhin ohne Visum und konsularische Bescheinigung möglich.
Voraussetzung ist Nachweis des Ausnahmegrundes für dringende Geschäftsreisen (s.o.)

+493018171916

unter Fachkräfte, g.) gegenüber Fluggesellschaft und Grenzbeamten. Auf Antrag soll jedoch bei Staaten, die nicht auf der o.g. Positivliste stehen eine konsularische Bescheinigung für die reibungslose Einreise erteilt werden. Geprüft wird auch hier lediglich, ob glaubhaft gemacht wurde, dass die Einreise auch unter Berücksichtigung der Pandemiesituation aus wirtschaftlicher Sicht unbedingt erforderlich ist und ihre Arbeit unter keinen Umständen zeitlich verschoben oder aus dem Ausland verrichtet werden kann (Glaubhaftmachung durch Vorlage einer Bescheinigung des Geschäftspartners in Deutschland ausreichend; Belege sind mitzuführen und bei der Grenzkontrolle vorzulegen).

- **Visum keine Garantie zur Einreise**

Die Visastellen werden gebeten, bei jeder Visumerteilung das angefügte Einlegeblatt beizulegen, wonach das erteilte Visum trotz Gültigkeit nicht die Einreise garantiert (insbesondere bei vorübergehender Einstufung als Risikostaat oder erneuten Einreisebeschränkungen aus anderen **Gründen**)

- **Quarantäne-Regeln**

Die Visastellen werden gebeten, bei jeder Visumerteilung auch auf bestehende Quarantäneregeln in Deutschland (jeweils erlassen durch die Bundesländer) hinzuweisen. Hierzu sollte das entsprechende Merkblatt des BMG ausgeteilt und auf die Webseite der AV gestellt werden (siehe <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/merkblatt-fuer-reisende.html>).

- Hinsichtlich der Wiedereröffnung von Visumantragsannahmezentren (VACs) der externen Dienstleistungserbringer wird auf die Informationen im Covid-19-SharePoint verwiesen.

Die Visareferate danken für die zugesandten Berichte, die uns noch mehr bewusst gemacht haben, wie unterschiedlich und teilweise schwierig coronabedingt die Möglichkeiten der Visastellen zum Wiederhochfahren sind. Wir müssen aber im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die zulässigen Einreisen ermöglichen. Um auch für Anfragen und Kommunikation immer hinreichend gewappnet zu sein, sind wir für kurzen Bericht an 508-R und 510-R dankbar, wenn die Lage sich vor Ort seit dem letzten Bericht erheblich verändert und vor allem Auswirkungen auf die Umsetzung dieser Welsung hat.

Ihre Visareferate 508, 509, 510, 512